

► Außergewöhnliche Belastung

Unterstützungsleistungen: So werden KV-Beiträge behandelt

| Unterstützen Sie einen Angehörigen oder ein Kind, für das Ihnen kein Kindergeld mehr zusteht, können Sie dafür im Jahr 2017 eine außergewöhnliche Belastung in Höhe von bis zu 8.820 Euro geltend machen (§ 33a Abs. 1 EStG). Den Höchstbetrag können Sie noch einmal erhöhen, wenn Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person tragen. Wie das geht, steht in einer Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen. |

Wichtig ist die Information, dass Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst dann als außergewöhnliche Belastung ansetzen können, wenn Sie diese nicht selbst gezahlt haben. Es genügt, wenn Sie Ihrer Unterhaltspflicht nachgekommen sind. Dazu zählt auch, wenn Sie Sachunterhalt gewähren (Unterkunft, Verpflegung). Dann erhöhen die Beiträge selbst dann den Höchstbetrag, wenn der Arbeitgeber der unterstützten Person sie im Lohnsteuerabzug einbehalten hat oder wenn die Beiträge von der Deutschen Rentenversicherung einbehalten wurden (OFD Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2017, Az. Kurzinfo ESt 5/2013, Abruf-Nr. 197555).

Wichtig | Andere Versicherungszahlungen erhöhen den abziehbaren Höchstbetrag dagegen nicht. Das gilt etwa für Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung, für Beiträge zur Krankenversicherung für Wahltarife oder für den Teil des KV-Beitrags, der das Krankengeld finanziert.

► Lohnsteuer

BMF mit Billigkeitsregelung fürs Aufladen von E-Bikes

| Bietet Ihr Unternehmen Mitarbeitern im Betrieb eine Ladevorrichtung, an der diese auf Ihre Kosten auch privat genutzte Elektro- oder Hybridfahrzeuge aufladen können, ist das lohnsteuerfrei. So steht es in § 3 Nr. 46 EStG. Nach einem aktuellen BMF-Schreiben gilt diese Steuerbefreiung nun für alle E-Bikes. |

Das BMF hat sein Schreiben vom 14.12.2016 (Abruf-Nr. 190650) zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr um das Aufladen von E-Bikes ergänzt, die verkehrstechnisch nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Es gilt Folgendes (BMF, Schreiben vom 26.10.2017, Az. IV C 5 – S 2334/14/10002-06, Abruf-Nr. 197434):

- E-Bikes sind begünstigte Fahrzeuge, wenn sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind. Das ist zum Beispiel bei E-Bikes der Fall, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt.
- Aus Billigkeitsgründen begünstigt das BMF aber auch E-Bikes, die verkehrstechnisch nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; also unter anderem keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen.

Unterhaltshöchstbetrag muss nicht das „Ende der Fahnenstange“ sein

Nutzung einer Ladevorrichtung im Betrieb ist lohnsteuerfrei